

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-egg-05314-20  
Antragsteller: Gärke Theo  
Baugrundstück: Eggermühlen, Bippener Str. 7  
Gemarkung: Döthen  
Flur: 3  
Flurstück(e): 177/1

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung:  
Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle  
Haupt-Az.: 4181-08

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle in der Gemeinde Eggermühlen, Gemarkung Döthen, Flur 3, Flurstück 177/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Es war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.2.2 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da sich durch den Neubau der landwirtschaftlichen Unterstellhalle die Immissionssituation nicht verändert.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie der Eingrünung des Bauvorhabens sind keine negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft zu erwarten. Die im Rahmen der Baumaßnahme zu versiegelnde Fläche wird minimal gehalten. Der abgetragene Oberboden wird an anderer Stelle wieder aufgebracht und genutzt, sodass auch für das Schutzgut Boden keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 03.11.2020

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp